

Beschluss (gegen die Stimmen von BAYERNPARTei, ÖDP und DIE LINKE.):

1. Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2109 wird im Regelverfahren geführt.
2. Die Ausführungen zu vorangegangenen Stadtratsaufträgen und zum Planungsstand unter Buchstabe A) des Vortrages werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Den Äußerungen aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe B) des Vortrages entsprochen werden.
4. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs 1 und § 4 Abs. 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe C) des Vortrages entsprochen werden.
5. Die Stellungnahmen des Bezirksausschusses 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln können nur nach Maßgabe des Vortrages unter Buchstabe E) des Vortrages berücksichtigt werden.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2109 für den Bereich Appenzeller Straße (beiderseits), Forst-Kasten-Allee (südlich), Graubündener Straße (westlich), Bellinzonastraße (beiderseits), Neurieder Straße (nördlich), Stadtgrenze (östlich), Plan vom 11.12.2019 und Text und die dazugehörige Begründung werden **mit der Maßgabe, dass das ÖPNV Angebot zukunftsfähig erweitert wird und Fassadenbegrünungen berücksichtigt werden**, gebilligt.

7. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2109 und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, sobald der Städtebauliche Vertrag wirksam geschlossen wurde, und seitens der Eigentümerin alle vertraglich vereinbarten Sicherheiten gestellt, Grundbucheintragungen angepasst bzw. Bestätigungen vorgelegt werden.

Bestandteil der öffentlichen Auslegung sind auch die im Vortrag der Referentin aufgeführten wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

8. Das Baureferat wird gebeten, die Bedarfs- und Konzeptgenehmigung für die öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Bebauungsplan und städtebaulichem Vertrag herbeizuführen.
9. Von den Ausführungen im Vortrag der Referentin Buchstabe D), wonach
 - eine ausreichende Besonnung und Belichtung nachgewiesen ist und
 - eine Verschiebung der Bebauung zum Erhalt des Baumbestandes aus städteplanerischer Sicht nicht sinnvoll und bauordnungsrechtlich nicht möglich ist, wird Kenntnis genommen.
10. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01467 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirks Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 GO behandelt.
11. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01471 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirks Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 11.05.2017 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 GO behandelt.
12. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.